



Stellungnahme zum Entwurf des BMAS Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettengesetz)

Mit Schreiben vom 01.03.2021, 12.22 Uhr, wurde der WWF Deutschland kurzfristig über den Referentenentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettengesetz), Stand 28.02.2021, informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb desselben Tages bis 19:00 Uhr eine Stellungnahme abzugeben. Der WWF Deutschland gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zieht die Bundesregierung – und hier allen voran das BMAS und das BMZ – richtige und wichtige Konsequenzen aus dem Scheitern der freiwilligen Unternehmensverantwortung (NAP). Der WWF Deutschland begrüßt Vorstöße zu einer gesetzlichen Regulierung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten, allerdings wurde mit dem vorliegenden Referentenentwurf nur ein erster Schritt in die richtige Richtung gegangen.

I. Fristsetzung der Verbändebeteiligung

Ein elementarer Bestandteil unserer Demokratie ist die Beteiligung von Zivilgesellschaft und Verbänden an Gesetzgebungsprozessen. Die Qualität der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetze und die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht sich durch die Einbeziehung von externem Sachverstand. In § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist geregelt, dass Bundesministerien Referenten- bzw. Gesetzentwürfe den betroffenen Fachkreisen und Verbänden „möglichst frühzeitig“ für eine Bewertung und Kommentierung zuzuleiten haben ¹.

II. Inhaltliche Kritik

1. Umweltsorgfaltspflichten in der Lieferkette

Verantwortungsvolle und nachhaltige globale Lieferketten sind für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) von entscheidender Bedeutung. Es ist unser Konsum, der andernorts oft die Zerstörung von Ökosystemen und damit den Verlust der Artenvielfalt und der Lebensgrundlage der Menschen verursacht.

¹ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/266/1926649.pdf>



Es muss das klare Ziel eines deutschen Lieferkettengesetzes sein, die Umweltsituation insgesamt zu verbessern, im Rahmen des Vorsorgeprinzips die Umweltgüter langfristig zu sichern und auch für künftige Generationen zu erhalten sowie den ökologischen Fußabdruck Deutschlands zu verkleinern. Es braucht nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferketten, die frei von Umweltverschmutzung, Ökosystemdegradierung und Zerstörung bzw. Umwandlung natürlicher Ökosysteme sind.

Der vorliegende Referentenentwurf ist hinsichtlich der Umweltsorgfaltspflichten sehr ungenügend (§ 2 Abs. 3, 4 und § 2 Abs.2 Nr.9 SorgfaltspflichtG) und bleibt weiter hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück. Er genügt auch nicht dem hohen Anspruch, der nach derzeitigem Stand an ein europäisches Lieferkettengesetz von Seiten der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments formuliert wird.

Im Referentenentwurf bezieht sich die erforderliche Umweltsorgfaltspflicht nur auf zwei Umweltabkommen (Übereinkommen von Minamata über Quecksilber & Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) und nur auf die Schädigungen der Menschenrechte dadurch. Hier hätte es einer Erfassung aller internationalen Abkommen bedurft, die für Deutschland verbindlich sind.

Noch zielführender ist jedoch aus Sicht des WWF die Verankerung einer umfassenden umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Es gibt direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von Biodiversität, Boden, Luft, Wasser und Klima, die nicht unmittelbar mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen und die zum Schutz der Umwelt im Rahmen von Präventionsmaßnahmen von Unternehmen trotzdem in ihre Risikoanalysen miteinbezogen werden und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden sollten. Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011) behandeln die Menschenrechte und Umwelt längst parallel und eigenständig.

Der WWF schlägt vor, dass der Referentenentwurf mindestens um eine Prüfpflicht erweitert wird: „In das Gesetz wird bis zum 1. Januar 2024 eine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht eingeführt, für die dieselben prozessualen Regelungen gelten. Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht ist die Verhinderung erheblicher direkter oder indirekter nachteiliger Veränderungen der natürlichen Funktionen der Umweltmedien Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima.“

2. Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette

Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen geschehen am Anfang der Lieferkette. Dies wird vom vorliegenden Entwurf nur ungenügend bzw. nicht adressiert. Er unterscheidet zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und unmittelbaren (direkten) Zulieferern auf der einen Seite sowie mittelbaren (tier-1+x) Zulieferern auf der anderen Seite. So müssen Unternehmen ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei mittelbaren Zulieferern nur „anlassbezogen“ ermitteln und Präventionsmaßnahmen ergreifen, wenn sie Kenntnis über eine mögliche



Verletzung der Menschenrechte erlangen. Damit bleibt der Gesetzesentwurf nicht nur hinter den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UN und den Leitlinien der OECD, sondern auch hinter dem geplanten Ansatz der EU-Kommission zurück.

Damit das Lieferkettengesetz wirkt, muss es Unternehmen dazu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette Sorgfalt walten zu lassen.

3. Zivilrechtliche Haftung

Für den WWF ist klar, dass ein wirksames Lieferkettengesetz zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vorsehen muss. Dies sieht der Referentenentwurf nicht vor. Damit bleibt er weit hinter den Forderungen aus der Zivilgesellschaft zurück und wird dem Anspruch, den Rechtszugang und die Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene zu verbessern, nicht ausreichend gerecht. Die Regelung zur Prozessstandschaft ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber keinen Ersatz für eine zivilrechtliche Haftungsregelung dar, wie sie noch im Eckpunktepapier vorgesehen war.

4. Geltungsbereich Unternehmensgröße

Die Schwellenwerte von 3.000 und 1.000 Arbeitnehmer:innen nach § 1 Abs. 1 SorgfaltspflichtG sind zu hoch angesetzt. Damit sind zum 1.1.2023 gerade einmal 600 Firmen in Deutschland erfasst. Beim ursprünglichen, im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Anwendungsbereich von mehr als 500 Arbeitnehmer:innen wären immerhin ca. 7.300 deutsche Unternehmen adressiert worden. Mit der Änderung werden die auch in Unternehmenskreisen geforderten gleichen Wettbewerbsbedingungen (level-playing field) nicht geschaffen. Zusätzlich werden viele Unternehmen aus potentiellen Risikobranchen aufgrund ihrer geringeren Mitarbeiter:innenzahl nicht adressiert. Aus diesen Gründen fordert der WWF, dass alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden sowie KMUs in Risikobranchen gesetzlich zur Wahrung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflichten verpflichtet werden sollten.

Berlin, 01.03.2021

Kontakte

WWF Deutschland

Susan Grzybek, Senior Policy Advisor
+49 151 18854873
susan.grzybek@wwf.de

Christine Scholl, Senior Referentin Nachhaltige Agrarlieferketten
+49 151 18854149
christine.scholl@wwf.de